

unternehmung gewidmet wäre, könnte sie nicht als selbständig übertragbares Recht gelten. Man hätte es solchenfalls mit einem nicht als Recht anzusprechenden Immaterialgut, einer Chance, einem reinen Wirtschaftsgute zu tun (WIELAND, Handelsrecht I 246/7), das dem Betriebsinhaber, wenn überhaupt, so nur mit dem gesamten Geschäftsvermögen durch Zwangsvollstreckung entzogen werden könnte (vgl. ERNST JAEGER, zu § 1 der deutschen Konkursordnung, Anm. 4; PIETZCKER, Patentgesetz, § 6 Anm. 41). Hier, wo die Erfindung bisher noch gar nicht ausgebeutet wird, ist zur Zeit vollends nur ein unpfändbares Gedankengut vorhanden (m.a.W. ein « beschlagsfreies Persönlichkeitsrecht »: ERNST JAEGER, a.a.O. Anm. 11).

Es verschlägt nichts, dass der Rekurrent im letzten Frühjahr Verhandlungen angebahnt hat, um die Erfindung — wie gesagt, nicht in genau bestimmter Weise — zu « verwerten ». Zu einem Geschäftsabschluss ist es nach den Akten noch nicht gekommen. Im übrigen enthält eine Verfügung über derartige Gedankenerzeugnisse, Kunstgriffe usw. oftmals Verpflichtungen des Erfinders, die er im Rahmen seines Persönlichkeitsrechtes (Art. 27 und 28 ZGB) eingehen kann, die ihm aber nicht auf dem Wege der Zwangsvollstreckung auferlegt werden können (Unterlassung eigener und Vermeidung fremder Konkurrenz; Hilfe bei der Einrichtung; fortwährende Raterteilung, Überwachung, Kontrolle; vgl. BGE 27 II 550 über den Inhalt der Abtretung einer Kundschaft). Es ist eben grundsätzlich dem Erfinder anheimgegeben, den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Erfindung ausgebeutet werden soll, und die Art und Weise, wie es zu geschehen hat. Modelle, Zeichnungen, Anleitungen usw. unterstehen zudem unter Umständen urheberrechtlichem Schutz, der auch seinerseits der Pfändung Schranken setzt (vgl. BGE 64 II 162, 68 III 65). Mit Recht reiht C. JAEGER, zu Art. 92 SchKG, N. 1 B, unter die der Pfändung entzogenen, weil unübertragbaren Werte « das literarische und künstlerische

Urheberrecht und das Recht auf eine Erfindung, auf ein Muster » ein, « so lange das Werk, die Erfindung noch nicht vom Schuldner selbst in einer einen realen Vermögenswert repräsentierenden Art und Weise zur Veröffentlichung bestimmt worden ist, wie z. B. durch Anmeldung eines Patentanspruchs... » Dagegen ist dann natürlich die dem Rekurrenten aus einer von ihm ins Werk gesetzten Ausbeutung zukommende Vergütung pfändbar, sofern sie sich nicht als Arbeitsverdienst im Sinne von Art. 93 SchKG darstellt und von ihm und seiner Familie für den Notbedarf beansprucht werden kann.

Liegen zur Zeit nach dem Gesagten lediglich aus Erfindertätigkeit gewonnene Erkenntnisse vor, die nicht den Charakter eines übertragbaren Rechtes angenommen haben, so erweist sich der Rekurs des Schuldners als begründet. Beim Versuch der Zwangsverwertung solcher Erkenntnisse liesse sich übrigens, selbst wenn sich ein Erwerber an Hand vorgefundener Darstellungen genügend orientieren könnte, kaum ein ernsthafter Erlös erzielen. Denn in die vorhandenen Darstellungen müsste, falls der Schuldner überhaupt zu deren Vorlegung verpflichtet werden könnte, allen Erwerbsliebhabern (auch bloss vorgeblichen) Einblick gewährt werden, womit das Erfindungsgeheimnis verloren ginge.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben.

23. Auszug aus dem Entscheid vom 31. Dezember 1949
i. S. Flaehsmann und Mitbeteiligte.

- Art. 92 Ziff. 3 SchKG gilt nur für einen Beruf, auf dessen Ausübung der Schuldner angewiesen ist;
— nicht für einen Nebenberuf, wenn das Einkommen aus dem Hauptberuf ausreicht;
— nicht für den neben dem Haushalt ausgeübten Beruf einer Ehefrau, die ihren Unterhalt vom Ehemann erhält (Erw. 1).

Die gleiche Voraussetzung gilt für die Anwendung von Art. 23 Ziff. 1 der Vo über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 24. Januar 1941 auf Berufswerkzeuge (BGE 71 III 70); vgl. auch die revidierte Ziff. 3 von Art. 92 SchKG nach dem Gesetze vom 28. September 1949 (Erw. 2).

L'art. 92 ch. 3 LP n'est applicable que lorsqu'il s'agit d'une profession dont l'exercice est nécessaire pour assurer l'entretien du débiteur ;

— il n'est pas applicable aux instruments de travail nécessaires à l'exercice d'une profession accessoire, lorsque le débiteur peut vivre avec ce qu'il retire de sa profession principale ;

— il n'est pas applicable aux instruments de travail nécessaires à l'exercice d'une profession qu'une femme mariée et entretenue par son mari exerce à côté de son activité de ménagère (consid. 1).

L'application aux instruments de travail de l'art. 23 ch. 1 de l'ordonnance atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée, du 24 janvier 1941 (RO 71 III 70) est subordonnée également à cette condition ; voir aussi l'art. 92 ch. 3 modifié par la loi du 28 septembre 1949 (consid. 2).

L'art. 92, cifra 3 LEF, è applicabile soltanto se si tratta d'una professione il cui esercizio è necessario per assicurare il mantenimento del debitore ;

— non è applicabile agli strumenti di lavoro necessari all'esercizio d'una professione accessoria, se il debitore può vivere con quanto ricava dalla sua professione principale ;

— non è applicabile agli strumenti di lavoro necessari all'esercizio d'una professione che la moglie mantenuta da suo marito esercita allato della sua attività domestica (consid. 1).

L'applicazione agli strumenti di lavoro dell'art. 23 cifra 1 dell'Ord. 24 gennaio 1941 che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata (RU 71 III 70) è pure subordinata a questa condizione ; vedi anche l'art. 92, cifra 3, modificato dalla legge 28 settembre 1949 (consid. 2).

Aus dem Tatbestand :

In der Betreuung Nr. 19207 gegen Frau Blatter-Flachsmann pfändete das Betreibungsamt Zürich 3 am 9. März 1949 die Einrichtungsgegenstände des von der Schuldnerin geführten Coiffeusegeschäftes. Die Schuldnerin beanspruchte diese Gegenstände als unpfändbar und wurde mit ihrer Beschwerde in beiden kantonalen Instanzen geschützt. Den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde vom 29. November 1949 haben die an der Pfändung beteiligten Gläubiger an das Bundesgericht weitergezogen. Sie halten am Antrag fest, die Unpfändbarkeitsbeschwerde der Schuldnerin sei abzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Der Vorinstanz ist darin beizustimmen, dass Art. 92 Ziff. 3 SchKG nur eine Berufsausübung im Auge hat, auf die der Schuldner zur Fristung des Lebens (des eigenen und seiner Familie) angewiesen ist. Übt der Schuldner mehrere Berufe (Haupt- und Nebenberuf) aus, so kann er deshalb für den Nebenberuf den Schutz des Art. 92 Ziff. 3 SchKG nicht anrufen, falls er die Mittel für den notwendigen Lebensunterhalt bereits aus dem Hauptberufe gewinnt (BGE 53 III 128). Demgemäss kann einer verheirateten Schuldnerin solche Unpfändbarkeit für ihre Berufsausübung nicht zugute kommen, falls sie ihren Lebensunterhalt vom Ehemanne bezieht, wie hier (wo dies den Verhältnissen denn auch entspricht, da der Ehemann genug verdient und die Schuldnerin sich in erster Linie dem Haushalte widmet, was aus Aussagen des Ehemannes selbst hervorgeht). Der einzige Grund der Berufsausübung ist somit hier nicht gegeben. Es ist daher ohne Belang (und übrigens nicht abgeklärt), aus welchem Grunde die Schuldnerin sich neben der Haushaltführung noch als Coiffeuse betätigt, sei es, um Geld für Nebenausgaben zu erwerben, oder um Ersparnisse zu machen, oder um ihre beruflichen Fähigkeiten unvermindert zu erhalten, oder einfach, weil sie an solcher Betätigung Freude hat und damit ihre freie Zeit am besten auszufüllen glaubt.

2. — Ist Art. 92 Ziff. 3 SchKG nicht anwendbar, so kommt entgegen der Auffassung der Vorinstanz auch Unpfändbarkeit auf Grund von Art. 23 Ziff. 1 der Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 24. Januar 1941 (VMZ) nicht in Frage. An und für sich bezieht sich diese Vorschrift nur auf Sachen im Sinne von Art. 92 Ziff. 1 (ausgenommen Erbauungsbücher und Kultusgegenstände) und Ziff. 2 SchKG.

Keineswegs ist damit ein Missverhältnis zwischen dem voraussichtlichen Verwertungserlös und dem Gebrauchswert für den Schuldner als allgemeiner, auf Gegenstände irgendwelcher Art zutreffender Unpfändbarkeitsgrund anerkannt. Eine Ausdehnung dieses Unpfändbarkeitsgrundes auf Berufswerkzeuge und -gerätschaften liess sich nur im Rahmen des Anwendungsgebietes von Art. 92 Ziff. 3 SchKG rechtfertigen (BGE 71 III 70), in das die berufliche Nebenbetätigung der Schuldnerin im vorliegenden Falle nicht fällt. Die Analogie kann darin gefunden werden, dass Berufswerkzeuge und -gerätschaften (überhaupt Sachen im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 SchKG) ebenso wie persönliche Effekten und Haushaltungsgegenstände im Sinne von Art. 92 Ziff. 1 und 2 SchKG zu den Sachen gehören, mit denen der Schuldner oder seine Angehörigen in ihrem täglichen Leben umzugehen pflegen, die ihnen bei ihren häuslichen bzw. beruflichen Verrichtungen dienlich sind, und deren Verlust sie besonders schmerzlich empfinden würden. Ist der Verkaufswert gering, viel geringer als der Gebrauchswert für den Schuldner, und könnte der Erlös den Gläubiger nur in einem praktisch nicht ins Gewicht fallenden Masse befriedigen, so sprechen Gründe der Menschlichkeit dafür, solche Gegenstände, obwohl sie dem Schuldner nicht geradezu unentbehrlich sind, nicht zu pfänden, sondern ihm zu belassen (meistens als Ergänzung unentbehrlicher Sachen, denen nach den erwähnten Vorschriften des Art. 92 SchKG eigentliche Kompetenzqualität zukommt). Dieser Gesichtspunkt ist auch dem revidierten Art. 92 Ziff. 3 SchKG zugrunde zu legen, laut dem zur Zeit noch dem Referendum unterliegenden Gesetze vom 28. September 1949*. Gleichwie aber bei der letztern Vorschrift wie bisher nur ein Beruf in Betracht kommt, auf dessen Ausübung der Schuldner angewiesen ist, so besteht auch aller Grund, die Ausdehnung des zur Zeit noch geltenden Art. 23

* In Kraft seit 1. Februar 1950 (Anmerkung der Redaktion).

Ziff. 1 VMZ auf Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, an die nämliche Voraussetzung zu knüpfen. Diese war in dem in BGE 71 III 70 beurteilten Falle erfüllt, während es hier daran gebricht.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Unpfändbarkeitsbeschwerde hinsichtlich der Gegenstände Nr. 2, 7, 8, 9, 12, 17 der Pfändungsurkunde abgewiesen.

24. Entscheid vom 23. Dezember 1949 i. S. Hopf.

Lohnpfändung bei Handelsreisenden :

- a) feste Pfändung auf Grund des tatsächlichen Nettoeinkommens (bei teilweise veränderlichem Entgelt [Provision] Ueberschusspfändung mit Ausgleichung von Mehr- und Minderbeträgen gemäss BGE 69 III 54); dabei sind nur die vom Dienstherrn wirklich geleisteten Spesenvergütungen in Rechnung zu stellen ;
 a) allenfalls Pfändung bestrittener Ansprüche auf Spesenvergütung (Art. 13 und 14 in Verbindung mit Art. 19 HRAG).

Saisie du salaire du voyageur de commerce :

- a) saisie fixe sur la base du revenu net effectif (en cas de rémunération partiellement variable [provision], saisie de la somme qui dépasse le minimum vital sous réserve de la compensation prévue dans l'arrêt RO 69 III 54); n'entrent en ligne de compte que les frais de voyage effectivement payés par l'employeur ;
 b) éventuellement saisie des droits contestés du voyageur au remboursement des frais de voyage (art. 13, 14 combinés avec l'art. 19 LEVC).

Pignoramento del salario del viaggiatore di commercio :

- a) pignoramento fisso in base al reddito netto effettivo (in caso di mercede parzialmente variabile [provvigione], pignoramento della somma che eccede il minimo vitale, riservata la compensazione che prevede la sentenza RU 69 III 54); entrano in linea di conto soltanto le spese di viaggio effettivamente pagate dal padrone ;
 b) eventualmente pignoramento dei diritti contestati del viaggiatore al rimborso delle spese di viaggio (art. 13 e 14 combinati con l'art. 19 LICV).

A. — Gegenüber dem Provisionsreisenden Balmer vollzog das Betreibungsamt Bern am 4. Oktober 1949 eine Lohnpfändung. Nach den amtlichen Erhebungen bezog